



Satzung der Ortsgemeinde Brodenbach über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

v. 16.11.2011

Der Gemeinderat Brodenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) v. 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, am 20. Oktober 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen v. 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne dass ein anderer Stellplatz geräumt werden muss. Sogenannte „gefangene Stellplätze“ werden nicht als Stellplätze anerkannt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brodenbach, den 16.11.2011



Jens Firmenich
Jens Firmenich, Ortsbürgermeister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Brodenbach

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude mit nur 1 Wohnung:	2 Stellplätze
Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung - je Wohnung bis 60 m ² Wohnfläche: - je Wohnung über 60 m ² Wohnfläche:	1 Stellplatz 2 Stellplätze
Hinweis: Doppelhäuser und die einzelnen Gebäudeteile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Wohngebäude qualifiziert.	